(No. 1770.) Allerhöchste Rabinetsorder vom 10. Januar 1837., betreffend die in den vormals jum herzogthum Warfchau gehörigen Landestheilen, fo wie in ben vormals Westphälischen Theilen der Proving Sachsen bei denjenigen Rirchenamtern und Schulftellen anzuwendenden Grundfate, welche der im Jahre 1806. genoffenen Jumunitaten und Begunstigungen hinsicht. lich ber Grundsteuer ber zu ihren Dotationen bestimmten Grundficke burch Die Warschauischen ober Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen find.

Juf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß in den Landestheilen, die jum Herzogthum Warschau gehört haben, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Proving Sachsen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts ober einer Schulstelle dienenden Grundstücke, welche der im Jahre 1806. in Ansehung der Grundsteuer genossenen Immunitaten oder Begunstigungen durch die Westphalischen oder Warschauischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, fortan folgende Grundsage zur Anwendung kommen sollen:

Ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder Entschädigung findet überall

nur dann statt:

a) wenn ein Grundstück oder Einkommen bereits im Jahr 1806. mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder spåter, jedoch

vor dem 21. April 1827. damit beauftragt worden ist, und

b) wenn ein solches Grundstück oder Ginkommen im Jahre 1806. observange mäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei war, oder nur zu gewissen Gattungen der verschiedenen Grunds steuern herangezogen murde, oder nur mit einer gewissen Quote des in ber Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveranderlichen Steuerfirum belegt war. Die zu a. bezeichneten Rirchenamter sind bei dem fatholischen Klerus die der Erze bischofe, Dischofe, Dom= und Kurat= oder Pfarr=Geistlichen. Grund= flücke oder Einkunfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausubung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21. April 1827. damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geistlichen oder firchlichen Korporation, milden Stiftung, Universität oder Schul-Anstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstüßung von Prediger= und Schullehrer=Wittwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der fruher genossenen Immunitat oder Begunstigung keinen Anspruch. Insoweit indeß milde Stiftungen, Universitaten, Schulanstalten, oder unvermögende Rirchen der vormals Westphalischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817. von dem früheren provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Genusse der früheren Immunitaten oder Begunstigungen befinden, behalt es dabei bis auf Meine (No. 1770.)

weitere Bestimmung sein Bewenden. Witthums-Grundstücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zusteht, werden für die Dauer dieses Nieße brauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundstücken gleich

aeachtet.

2) Wenn die nach den Bestimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Dotation sie dienen und von den Inhabern dieser Stellen durch Gelbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begunstigung, in soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Januar d. J. ab durch ganzliche Absekung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemein gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Fixura in dem Umfange wieder hergestellt, den sie im Jahre 1806. gehabt hat. Wenn ein Grundsiuck im Jahre 1806. mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die namliche Quote derfelben, oder die namliche Steuer-Battung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806. keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermaßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuer-Betrages die fruhere Steuer-Summe wieder herzustellen.

3) Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1. begriffenen Grundstude nicht durch Selbstbewirthschaftung oder Zeit-Berpachtung benugen, sondern nur, als Lehns: oder Erbzinsherrn, Erbverpach= ter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterliegen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In soweit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grunds stucke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Praftationen zurück zu behalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806. in der Grundsteuer eingetretenen Veranderungen nicht betroffen werden wurden, soll ihnen dafür, in soweit dies nicht bereits verfügt ist, vom 1. Januar d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Uns gelegenheiten das Nothige zu verfügen.

Die nach den Bestimmungen zu 3. festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in soweit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Real=Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablosen. gegen wird bei der Ablösungs Werechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulosenden Leistungen oder Verpfliche

tungen um so viel geringer geschäft.

5) Wenn

5) Wenn Kirchenamter oder Schulstellen bei Gemeinheits. Theilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgesunden werden, so wird in den Fallen, wenn die Kirschenamter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besigen, die bisherige Steuer auch von dem Absindungslande forterhoben und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung sortgewährt. — Entrichten die Kirchenamter oder Schulstellen dagegen die dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Absindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundsstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenamtern oder Schulstellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirthschafztung oder Zeitverpachtung benußt werden, so wird, in soweit die zu 1. aufgestellzten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den Vestimmunzen zu 2. wieder hergestellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte

Entschädigung vom Etat abgesetzt.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1771.) Berordnung, die autonomische Sukzessions Befugniß der Rheinischen Ritters schaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend.

Bom 21. Januar 1837.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 1c.

Da mehrere Familien Unseres Rheinischen Ritterstandes, auf die Wiederherstellung der, dem ritterburtigen Adel in Unserer Rheinproving vor Einfuhrung der fremden Gesetzebung jugestandenen Dispositionsbefugniß fur Erbfalle angetragen haben und diese Dispositionsbefugniß eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes in denselben ist; so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande Diesenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und den Flor desselben befördert, Uns bewosgen gefunden, durch die Order vom 16. Januar v. J. gedachte autonomische Dispositionsbefugniß benjenigen adlichen Familien der Nheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen und für sie wieder herzustellen. Wir haben sedoch die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß fur die flandesmäßige Erziehung, Absindung und Aussteuer der übrigen Rinder und für die Versorgung des überlebenden Ches gatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zwecks eine Stiftung gegrundet und Daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde. Mach= (No. 1770-1771.)